

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 83 vom 5.4.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 10. März 2005

in den verbundenen Rechtssachen C-96/03 und C-97/03 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven [Niederlande]): A. Tempelman (C-96/03), Eheleute T. H. J. M. van Schaijk (C-97/03) gegen Directeur van de Rijksdienst voor de keuring van Vee en Vlees (¹)

(Landwirtschaft — Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche — Vorsorgliche Maßnahmen, die in Ergänzung zu den von der Richtlinie 85/511/EWG vorgesehenen Maßnahmen erlassen werden — Befugnisse der Mitgliedstaaten)

(2005/C 115/05)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In den verbundenen Rechtssachen C-96/03 und C-97/03 betreffend Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) mit Entscheidungen vom 7. Januar 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 4. März 2003, in den Verfahren A. Tempelman (C-96/03), Eheleute T. H. J. M. van Schaijk (C-97/03) gegen Directeur van de Rijksdienst voor de keuring van Vee en Vlees hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas (Berichterstatter) sowie der Richter A. Borg Barthet, J.-P. Puissochet, J. Malenovský und U. Lohmus — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 10. März 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Da die Maul- und Klauenseuche eine Krankheit ist, die eine ernsthafte Gefahr für die Tiere darstellt, sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt befugt, Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit zu erlassen, die die von der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der durch die Richtlinie 90/423/EWG des Rates

vom 26. Juni 1990 geänderten Fassung vorgesehenen Maßnahmen ergänzen; insbesondere sind sie befugt, Tiere eines Betriebes töten zu lassen, der sich in der Nachbarschaft eines Betriebes mit erkrankten Tieren oder in einem bestimmten Umkreis um diesen herum befindet.

Beim Erlass solcher ergänzenden Maßnahmen sind die mit der geltenden Gemeinschaftsregelung verfolgten Ziele und insbesondere die Richtlinie 85/511 in der durch die Richtlinie 90/423 geänderten Fassung, die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, darunter der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, und die Mitteilungspflicht nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 90/425 zu beachten.

(¹) ABl. C 146 vom 21.6.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 17. Februar 2005

in der Rechtssache C-215/03 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank te 's-Gravenhage [Niederlande]): Salah Oulane gegen Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie (¹)

(Freizügigkeit — Einreise- und Aufenthaltsrecht von Angehörigen der Mitgliedstaaten — Verpflichtung zur Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses — Voraussetzung für die Anerkennung des Aufenthaltsrechts — Sanktion — Vorschrift über die Inhaftnahme zum Zweck der Abschiebung)

(2005/C 115/06)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-215/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht von der Rechtbank te 's-Gravenhage (Niederlande) mit Entscheidung vom 12. Mai 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 19. Mai 2003, in dem Verfahren Salah Oulane gegen Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, der Richterinnen N. Colneric sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter), M. Ilešić und E. Levits — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 17. Februar 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und

des Dienstleistungsverkehrs ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung des Aufenthaltsrechts eines Empfängers von Dienstleistungen, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, nicht davon abhängig machen kann, dass der Betroffene einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegt, sofern seine Identität und seine Staatsangehörigkeit zweifelsfrei mit anderen Mitteln nachgewiesen werden können.

2. Artikel 49 EG steht dem entgegen, dass in einem Mitgliedstaat die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Verpflichtung unterworfen werden, zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen, wenn in diesem Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen keine allgemeine Ausweispflicht gilt, sondern diesen erlaubt ist, ihre Identität mit jedem nach nationalem Recht zulässigen Mittel nachzuweisen.
3. Eine Maßnahme der Inhaftnahme eines Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats zum Zweck der Abschiebung, die wegen der unterbliebenen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses — auch ohne Vorliegen einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung — angeordnet wird, stellt ein nicht gerechtfertigtes Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr dar und verstößt damit gegen Artikel 49 EG.
4. Es ist Sache der Angehörigen eines Mitgliedstaats, die sich als Empfänger von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, die Nachweise dafür zu erbringen, dass ihr Aufenthalt ordnungsgemäß ist. In Ermangelung solcher Nachweise kann der Aufnahmemitgliedstaat unter Beachtung der vom Gemeinschaftsrecht gezogenen Grenzen ihre Abschiebung anordnen.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 19.7.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 10. März 2005

in der Rechtssache C-235/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 35 Barcelona [Spanien]): QDQ Media SA gegen Alejandro Omedas Lecha ⁽¹⁾

(Richtlinie 2000/35/EG — Begriff der Beitreibungskosten — Kosten eines Rechtsanwalts in einem gerichtlichen Verfahren, wenn kein Anwaltszwang besteht — Nach nationalem Recht keine mögliche Einbeziehung in die Verfahrenskosten — Keine mögliche Berufung auf die Richtlinie gegenüber einem Einzelnen)

(2005/C 115/07)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-235/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Juzgado

de Primera Instancia n° 35 Barcelona (Spanien) mit Entscheidung vom 5. Mai 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 2. Juni 2003, in dem Verfahren QDQ Media SA gegen Alejandro Omedas Lecha hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richter J.-P. Puissechet (Berichterstatter) und S. von Bahr — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 10. März 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Besteht auf der Grundlage des nationalen Rechts keine Möglichkeit, in die Berechnung der Kosten, in die ein privater Schuldner einer Geschäftsschuld verurteilt werden könnte, die Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts auf Seiten des Gläubigers in einem gerichtlichen Verfahren zur Beitreibung dieser Schuld einzubeziehen, so kann die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr als solche nicht als Grundlage für eine derartige Möglichkeit dienen.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 19.7.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 10. März 2005

in der Rechtssache C-336/03 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Chancery Division [Vereinigtes Königreich]): easyCar (UK) Ltd gegen Office of Fair Trading ⁽¹⁾

(Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz — Richtlinie 97/7/EG — Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Beförderung — Begriff — Automietverträge)

(2005/C 115/08)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-336/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Vereinigtes Königreich), mit Entscheidung vom 21. Juli 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 30. Juli 2003, in dem Verfahren easyCar (UK) Ltd gegen Office of Fair Trading hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter K. Lenaerts, J. N. Cunha Rodrigues, K. Schieman und M. Ilešič (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 10. März 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: